

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 18. August

Nr. 33

### Landesbehörden

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für  
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 31. Juli 2025

Die Mecklenburger Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH (MAD) beabsichtigt auf der von ihr betriebenen Deponie Drörlitz die jährlich zulässige Annahmemenge für nicht gefährliche und gefährliche asbest- und KMF-haltige Abfälle von bisher 40.000 t/a auf 50.000 t/a zu erhöhen. Die im Planfeststellungsbeschluss für asbest- und KMF-haltige Abfälle festgelegte Aufteilung zwischen

gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen soll zukünftig entfallen. Die Beschaffenheit und der sonstige Betrieb der Deponie bleibt unverändert; dies gilt insbesondere für die jährliche Gesamtannahmemenge für Abfälle und das Ablagerungsvolumen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG und Nummer 12.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Tabelle 1: Art und Merkmale der möglichen Auswirkung und Einschätzung der Erheblichkeit

Auswirkung	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter	Dauerhaftigkeit	Bewertung der Erheblichkeit	Minderungsmaßnahmen
Emissionen/ Immissionen von Asbest-/ KMF-Fasern	Durch die erhöhte Menge an angelieferten faserhaltigen Abfällen erhöht sich die Menge an freigesetzten Fasern	Mensch/Luft	dauerhaft	deutliche Unterschreitung der Irrelevanzschwelle in den Ortslagen und auf landwirtschaftlichen Flächen; kein relevante Erhöhung des zusätzlichen Krebsrisikos	Bedarfsweise Befeuchtung der Einbaubereiche, Anpassung der Einbautechnologie; Abdecken des Asbestarbeitsbereiche

Auf andere Schutzgüter hat die geplante Änderung, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, keine Auswirkungen.

Aus der Betrachtung der Merkmale des Standortes und des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 445

## Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Kriminalkommissariat Neubrandenburg, KK-Außenstelle Neustrelitz

Vom 4. August 2025

Die an Herrn Tom Zimmermann gerichtete Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen aus präventivpolizeilichen Gründen gemäß § 81b Absatz 1 2. Alternative StPO vom 26. Juni 2025 – Geschäftszeichen: 50011/004041/05/25 – wird hiermit gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 198, 202) öffentlich zugestellt.

Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Die vorgenannte Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann in den Räumen des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Polizeihauptrevier Neustrelitz, Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr eingesehen werden.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 446

## Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 4. August 2025

Der in der Staatskanzlei ausgefertigte Dienstausweis mit der Nummer 616 wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 446

## Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 4. August 2025

Die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM) beabsichtigt auf der von ihr betriebenen Deponie Spoitgendorf zukünftig insgesamt 40.000 t/a asbest- und KMF-haltige Abfälle anzunehmen. Bei der bisher planfestgestellten Menge in Höhe von 40.000 t/a soll die Differenzierung zwischen gefährlichen Asbest- und KMF-haltigen Abfällen und schwach asbesthaltigen, d. h. nicht gefährlichen, Abfällen entfallen. Die jährliche Annahmemenge für gefährliche Abfälle erhöht sich dadurch von bisher 10.000 t/a auf 40.000 t/a. Die Beschaffenheit und der sonstige Betrieb der Deponie bleibt unverändert; dies gilt insbesondere für die jährliche Gesamtannahmemenge für Abfälle und das Ablagerungsvolumen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG und Nummer 12.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Tabelle 1: Art und Merkmale der möglichen Auswirkung und Einschätzung der Erheblichkeit

Auswirkung	Beschreibung	Betroffene Schutzgüter	Dauerhaftigkeit	Bewertung der Erheblichkeit	Minderungsmaßnahmen
Emissionen/ Immissionen von Asbest-/ KMF-Fasern	Durch die Erhöhung der Annahmemenge für gefährliche faserhaltige Abfälle kann (in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Abfälle) eine Erhöhung der Luftfaserkonzentration nicht ausgeschlossen werden.	Mensch/Luft	dauerhaft	deutliche Unterschreitung der Irrelevanzschwelle in den Ortslagen sowie Unterschreitung der Irrelevanzschwelle auf der Raststätte Recknitztal; keine relevante Erhöhung des zusätzlichen Krebsrisikos	Bedarfsweise Befeuchtung der Einbaubereiche, Anpassung der Einbautechnologie; Abdecken des Asbestarbeitsbereiches

Auf andere Schutzgüter hat die geplante Änderung, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, keine Auswirkungen.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 446

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 4. August 2025

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße 69 zwischen der Ortschaft Schwandt und Groß Helle (Az.: 532-00000-2025/0017) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Ausbau der Kreisstraße 69 zwischen den Ortschaften Schwandt und Große Helle vor. Der Ausbau der MSE 69 erfolgt innerhalb der bestehenden Trasse. Das Vorhaben ist bestandsbezogen und folgt vollständig dem vorhandenen Straßennetz. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ergibt sich nicht. Zusätzliche Neuversiegelungen erfolgen durch das Vorhaben nur geringfügig.
- Mit einer Baulänge von ca. 2.650 m und dem entsprechenden Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2,5 ha, geschätzter Umfang der Neuversiegelung 0,63 ha, geschätzter Umfang der Erdarbeiten 5.800 m<sup>3</sup>) ist das Vorhaben nicht geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Im Bereich des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Einzelbäume. Da diese vom Vorhaben unberührt bleiben, ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten. Im Bereich der Einzelbäume werden bei der Bauausführung die Regelwerke DIN 18920 und die R SBB konsequent beachtet. Die Baumreihen und Einzelbäume entlang der MSE 69 werden durch Schutzzäune oder das Anbringen einer Bretterverschalung vor baubedingten Schädigungen geschützt. Während der Bauarbeiten wird eine baumpflegerische Begleitung eingesetzt. Durch diese Maßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden, wodurch nachteilige Umweltauswirkungen umgangen werden.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich, da die Böden im Vorhabensbereich durch die vorhandene Straße bereits anthropogen erheblich überprägt sind und sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken, zumal im Baubereich nur Böden mit gestörtem Bodenprofil vorkommen. Durch Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung können nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Schadstoffeinträge weitestgehend vermieden werden.
- Das Bauvorhaben verläuft durch das Europäisches Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401). Da es im Rahmen des Straßenausbaus zu keinen Fällungen oder Eingriffen in Gehölzstrukturen kommt, sind Beeinträchtigungen der Avifauna bau- und anlagenbedingt nur gering zu erwarten. Aufgrund einer bestehenden hohen Vorbelastung im Eingriffsraum handelt es sich bei den Brutvogelarten um bereits störungsunempfindliche. Aufgrund des

geringfügigen Ausbaus der Straße und der bereits bestehenden Vorbelastung werden die Eingriffe als nicht erheblich bewertet. Damit sind durch das Vorhaben keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten.

- Anderweitige erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna, wie Fledermäuse, sind nicht zu erwarten. Die Bauarbeiten finden ausschließlich am Tage statt, weswegen nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden. Anlagenbedingt kommt es zu keinem Verlust von Lebensräumen oder Habitaten von besonderer Bedeutung.
- Das Vorhaben liegt im Bereich der Ortschaft Groß Helle im Wasserschutzgebiet „Groß Helle“. Demnach können bestimmte Handlungen hier verboten oder nur eingeschränkt als zulässig erklärt werden. Für die Fließgewässer sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Da es zu keiner Zunahme des Verkehrsaufkommens kommt, führt das Bauvorhaben zu keinen zusätzlichen Stoffeinträgen. Folglich ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers erfolgt nicht. Durch anlagebedingte Versiegelung im Randbereich der Straße kommt es zu einem Verlust von Grundwasserneubildungsfläche. Da es sich um eine schmale lineare Fläche handelt, wird der Verlust als gering bewertet. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate durch die Neuversiegelung sind nicht zu erwarten.
- Mit der Baumaßnahme sind bau- und betriebsbedingte Belastungen in Form von Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit von etwa sechs Monaten begrenzt und werden deshalb wegen ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet. Aufgrund der Vorbelastung durch die MSE 69 ergeben sich betriebsbedingt keine zusätzlichen Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen.
- Gewässer- und Gehölzbiotope untergeordneter Rolle werden als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus werden ausschließlich naturschutzfachliche geringwertige Biotope für einen erforderlichen temporären Flächenbedarf beansprucht, die sich im Anschluss an die Baumaßnahme nach kurzer Zeit selbst regenerieren. Bei dem Straßenausbau ist die Inanspruchnahme von Biotopen kleinräumig und betrifft ausschließlich an den Straßenraum angrenzende Flächen. Die Neuanlage der Bankette im Ausbaubereich der Straße ist als Teilversiegelung als erheblich zu bewerten, allerdings ist diese kompensierbar. Unter Berücksichtigung des geringen Eingriffsumfanges und der schadstoffbedingten Vorbelastung der Biotope sind die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Biotope als nicht erheblich einzustufen.
- Beeinträchtigungen auf das Lokal- und Globalklima sind nicht zu erwarten.
- Durch die fachgerechte Entsorgung der bei dem Ausbau der Straße anfallenden Abfälle ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der MSE 69 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 447

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 18. August 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.072/22-51 vom 03.07.2025 wurde der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### **I. Entscheidung**

Der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 03.11.2022, Posteingang 21.11.2022, formell vollständig am 20.02.2023, zuletzt ergänzt am 23.06.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

### **1. Genehmigungsgegenstand**

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N163/6.X am Standort der Gemeinde 17506 Gribow entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01 EQ
Typ:	Nordex N-163/6.X mit Serrations
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe:	245,5 m
Nennleistung:	6,8 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Ostwert <sup>a)</sup>	Nordwert <sup>a)</sup>
1	Gribow	1	358	33.402.195	5.979.387

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen gehörenden Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen, die Bestandteil (Anlage II) des Genehmigungsbescheides sind.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, eingeschränkt durch modifizierte Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG für die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von max. 245,5 m über Grund bzw. 274,4 m über NN.
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 i. V. m. § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V und auf Antrag gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG) i. V. m. § 45b BNatSchG

Die „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage am Standort Gribow, Landkreis Vorpommern Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern“ (Juni 2025) zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage I) (§§ 24 und 25 UVPG).

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse <http://www.stalu-mv.de/vp> in der Zeit vom 19.08. bis 02.09.2025 wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung gem. § 21 a) Abs. 2 Satz 5 9. BImSchV ab dem 19.08.2025 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 448

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Rambeel – „Rambeel IV“, Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 18. August 2025

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Mecklenburg GmbH & Co. KG Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von 22 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N175/6 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 und einer Nennleistung von 6,8 MV in den Gemeinden Uphahl/Rüting und Veelböken, an den folgenden Gemarkungen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Blieschendorf	1	85, 86, 87/1, 88
Hanshagen	1	117
Rambeel	1	20, 66, 94, 68, 97, 73, 12, 23, 38
Diedrichshagen	2	27
Schildberg	2	3, 12, 17, 123, 125
Hindenberg	1	1

Die Anlage soll voraussichtlich im IV Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmi-

gungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 6 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht ist zwingend erforderlich und wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz [Gutachten zur Standorteignung], Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Neptune Energy Holding Germany GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bundeswehr
- 50Hertz
- Wasser und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- Landesforst MV
- Straßenbauamt Schwerin
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landeskirchenamt Außenstelle SN
- Landesamt für Kultur und Denkmalschutz Landesdenkmalpflege
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Landesamt für Kultur und Denkmalschutz Landesarchäologie
- Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kreisinfrastruktur

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 26. August 2025 bis einschließlich 25. September 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588-66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Gemeinde Rütting, über Amt Grevesmühlen Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Dienstag 9:00 – 12:00, 13:00 – 15:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:00, 13:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (Frau Drewes unter Tel. 03881 723168) die Einsichtnahme möglich.

3. Gemeinde Upahl, über Amt Grevesmühlen Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Dienstag 9:00 – 12:00, 13:00–15:00 Uhr  
 Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:00, 13:00–18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (Frau Drewes unter Tel. 03881 723168) die Einsichtnahme möglich.

4. Gemeinde Veelböken, über Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch

Dienstag 9:00 – 12:30 und 13:30 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:30 und 13:30 – 16:30 Uhr  
 Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (Frau Rys unter Tel. 03886 212116) im Zimmer 33 die Einsichtnahme möglich.

5. Gemeinde Wedendorfer See, über Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (Frau Sack unter Tel. 038872 329603) die Einsichtnahme möglich

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Rambeel IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26. August 2025** bis einschließlich **27. Oktober 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Rambeel IV**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 4. August 2025

15 K 24/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Januar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Crivitz Blatt 5371, Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flurstück 413/15, Gebäude- und Freifläche Lercheneck, Größe: 695 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde 2023 errichtet, die Bauarbeiten sind derzeit eingestellt. Die Wohnfläche beträgt etwa 127 m<sup>2</sup>. Beim Innenausbau und den Außenanlagen bestehen erhebliche Fertigstellungsdefizite.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **248.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 451

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 4. August 2025

612 K 51/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 10. Oktober 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

A) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neverin Blatt 20021: BV-Nr. 1, Gemarkung Neverin, Flur 2, Flurstück 147, Waldfläche, Am Wege nach Hohenmin, Größe: 10.877 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung: Waldfläche, nordwestlich der Ortslage Neverin, Bestandteil einer größeren Waldfläche Lage: Am Weg nach Hohenmin

B) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neverin Blatt 20021: BV-Nr. 2, Gemarkung Neverin, Flur 1, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 40, Größe: 2.800 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung: massives, eingeschossiges Einfamilienhaus mit hofseitigem Anbau, Dachgeschosse jeweils ausgebaut, Hauptgebäude tlw. unterkellert, Anbau unterkellert, Nebengebäude: massive Garage (drei Boxen); Baujahre: ca. 1956 (Hauptgebäude) und 1988 (Anbau), augenscheinlich keine – bis auf die Heizungsanlage und einige Fenster – nennenswerten Modernisierungen nach 1990; offenbar deutlicher Unterhaltungsstau; ca. 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche; keine Innenbesichtigung; eigengenutzt; Lage: Dorfstraße 40, 17039 Neverin

Verkehrswerte: A) **9.600,00 EUR**; B) **148.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk zu A) und B) ist jeweils am 17. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 K 15/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 17. Oktober 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubranden-

burg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden:

- A) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 16269: BV-Nr. 1, Gemarkung Weitin, Flur 2 Flurstück 2/1, Landwirtschaftsfläche im Dorfe, Größe: 1.118 m<sup>2</sup>; Lage: Ortslage Weitin  
Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück, private Grünfläche ohne öffentlich-rechtliche Erschließung
- B) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 16269: BV-Nr. 2, Gemarkung Weitin, Flur 2, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, An der Dorfstraße, Größe: 1.939 m<sup>2</sup>, Lage: Ortslage Weitin  
Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück, Fundamentreste, ca. 300 m<sup>2</sup> sind durch Betonplatten versiegelt, Schutt-ablagerungen
- C) Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 14669: BV-Nr. 2, Gemarkung Weitin, Flur 2, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Grünanlage, Dorfstraße 16, Wulkenziner Straße 1, 3, Größe: 5.037 m<sup>2</sup>; Lage: Wulkenziner Straße 3 u. a., 17033 Neubrandenburg  
Objektbeschreibung: eingeschossiges Wohnhaus mit Anbau, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellert, Bj. ca. 1882, Wohnfl. ca. 178 m<sup>2</sup>; Nebengebäude: ehemaliger Pferdestall, ehemalige Fertigteilgarage, Reste eines massiven Schuppens; keine nennenswerten Sanierungen/Modernisierungen nach 1990, alle Gebäude wirtschaftlich verbraucht, schlechter baulicher Zustand, Leerstand; auf einer Teilfläche befindet sich selbstständiges Gebäudeeigentum (Baracke), das sich in Fremdeigentum befindet

Verkehrswerte: A) **2.200,00 EUR**  
B) **78.300,00 EUR**  
C) **135.000,00 EUR**

Die Versteigerungsvermerke sind jeweils am 29. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 451

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 1. August 2025

704 K 45/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. Oktober 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 14739, 73/1.000-Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 29.2.2 bezeichnet, an dem Grundstück Gemarkung Stralsund, Flur 49, Flurstück 17/4, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Julius-Weg 29, 31, Größe: 2.096 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Drei-Raum-Wohnung mit Balkon und Keller (ca. 67 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Unterhaltungsstau; derzeit nicht bewohn-/vermietbar; Keller ca. 16 m<sup>2</sup> Nutzfläche) in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 14 Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz in 18437 Stralsund, Philipp-Julius-Weg 29.

Verkehrswert: **91.500,00 EUR**  
davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör: 500,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 104/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. Oktober 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1586, Gemarkung Hagen, Flur 1  
- Flurstück 32/4, Gebäude- und Freifläche, Hagen Dorfstraße 21, Größe: 20 m<sup>2</sup>  
- Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Hagen Dorfstraße 21, Größe: 2.285 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Nur äußerliche Besichtigung

Ein mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück in 18551 Lohme, OT Hagen, Wanderweg zum Königsstuhl 7

Verkehrswert: **258.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1586, Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 37/9, Gebäude- und Freifläche, Hagen, Dorfstraße 21, Größe: 495 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück (Zufahrt zum anderen Grundstück) in 18551 Lohme, OT Hagen, Wanderweg zum Königsstuhl 7

Verkehrswert: **35.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 1. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 %

des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 452

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 30. Juli 2025

622 K 17/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 9. Oktober 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Möllenhagen Blatt 1122, Gemarkung Lehsten, Flur 1, Flurstück 37/6, Gebäude- und Freifläche, Zum Riesenstein 6-6a, Größe: 3.625 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nur geringfügig unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Scheunenanbau. Das Objekt wurde gemäß Angabe der Beteiligten um 1900 errichtet und 1991 bis 1995 überwiegend modernisiert. In dem Wohnhaus befinden sich drei Wohnungen. Perspektivisch geht der Sachverständige hinsichtlich der Nachfolgenutzung eher von der Nutzung als Zweifamilienhaus durch Zusammenlegung der beiden vorderen Wohnungen im Erd- und Dachgeschoss aus. Es sind Nebengebäude als Garagen, Carport und Gartenhaus vorhanden. Lage: 17219 Möllenhagen, OT Lehsten, Zum Riesenstein 6-6a

Verkehrswert: **150.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 31. Juli 2025

622 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 9. Oktober 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Mü-

ritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 20689, Gemarkung Neustrelitz, Flur 39, Flurstück 156/13, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Stolte-Straße 140, Größe: 748 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem massiven, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2020, und einer angebauten massiven Garage. Das Einfamilienwohnhaus ist nicht unterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut und aufgrund der Bauausführung nur untergeordnet nutzbar. Lage: 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Straße 140

Verkehrswert: **326.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 453

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 4. August 2025

30 K 1/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 27. November 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boltenhagen Blatt 4539 – lfd. Nr. 5 des BV – Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Wichmannsdorfer Straße 5, 5a, Größe: 1.113 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 23946 Ostseebad Boltenhagen, OT Wichmannsdorf, Wichmannsdorfer Straße 5 + 5a  
Es handelt sich um zwei eingeschossige Doppelhaushälften mit ausgebautem DG (Bj. 1930, Kernsanierung 2010/11, Wfl. ca. 98m<sup>2</sup> + Bj. 2012/13, Wfl. ca. 97m<sup>2</sup>, EBK)

Verkehrswert: **791.500,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. August 2025

30 K 6/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. November 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 3586; Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 4311/1, Landwirtschaftsfläche Müggenburger Weg, Größe: 1.742 m<sup>2</sup>; Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 4311/6, Unland Nordostzubringer, Größe:

850 m<sup>2</sup>; Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 4218, Unland Waldfläche, Wasserfläche Müggenburger Weg, Größe: 4.057 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23966 Wismar, im nordöstlichen Bereich

Das Grundstück ist unbebaut. Die Flurstücke liegen räumlich getrennt. Bei den Flurstücken 4311/1 und 4311/6 handelt es sich jeweils um naturnahe Flächen, die durch erheblichen Wildwuchs geprägt sind. Das Flurstück 4218 ist Bauerwartungsland.

Verkehrswert: **113.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 453

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Schützenverein Löcknitztal Brunow e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 15. Juli 2025

Der „Schützenverein Löcknitztal Brunow e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Herrn Volker Meier, Dambecker Straße 13, 19372 Brunow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 454

### Liquidation: Tourismusverein M-V e. V., Sassnitz

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 31. Juli 2025

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Als Liquidator ist Oliver Tupinambá Lima Roeber bestellt, Tourismusverein M-V e. V., Hafenstraße 12, Haus F, 18546 Sassnitz.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 454

### Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. August 2025

Am **Mittwoch, dem 10. September 2025**, findet um **14:00 Uhr** im Schlosshotel Fleesensee, Schlossstraße 1, 17213 Göhren-Lebbin eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungszweckverbandes Mecklenburg-Vorpommern (SZV M-V) statt.

#### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Endgültige Festlegung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 13. September 2024
- TOP 4 Wahl des Vorstandsvorstehers
- TOP 5 Wahl der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers
- TOP 6 Ernennung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter in das Beamtenverhältnis eines Ehrenbeamten

- TOP 7 Wahlen
  - TOP 7.1 Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes
  - TOP 7.2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
  - TOP 7.3 Wahl des Geschäftsführers des SZV M-V
  - TOP 7.4 Benennung von bis zu zwei Vertretern für die Trägerversammlung der NORD/LB
- TOP 8 Jahresabschluss 2024
  - TOP 8.1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - TOP 8.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Verwendung des Jahresüberschusses
  - TOP 8.3 Tätigkeitsbericht des Verbandsvorstandes
  - TOP 8.4 Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und des Geschäftsführers
- TOP 9 Geschäftsentwicklung und Lage der NORD/LB
- TOP 10 Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2026
- TOP 11 Sonstiges

**Dr. Alexander Badrow**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung des**  
**Sparkassenbeteiligungszweckverbandes**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 454

